

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. August

1994

Inhalt

Seite

Verordnungen

Verordnung über die Errichtung von Kammern bei der Schlichtungsstelle 129

Bekanntmachungen

Herbsttagung 1994 der Landessynode 130

Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden. 130

Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden – Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts – 130

Evangelische Kindertagesstätten: Dienstordnung für die erzieherisch tätige Mitarbeiterin 133

Sammel-Vertrag über Unfall-, Haftpflicht-, Gewässerschaden-Haftpflicht- und Eigenschadenversicherung sowie Sammelvertrag über Dienstreise-Kasko-Versicherung 133

Tag des offenen Denkmals 133

Gebäudeversicherung ab 1. Juli 1994 bzw. 1. Januar 1995. 133

Sammlung für Blinde im Regierungsbezirk Karlsruhe 133

Stellenausschreibungen 134

Dienstnachrichten 138

Verordnungen

Verordnung über die Errichtung von Kammern bei der Schlichtungsstelle

Vom 7. Juli 1994

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund von § 57 Abs. 1a des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-AnwG) vom 26. April 1994 (GVBl. S. 85) folgende Verordnung:

§ 1

1. Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. zu bil-

denden Schlichtungsstelle werden vier Kammern eingerichtet.

2. Die Geschäftsverteilung im Bereich der Schlichtungsstelle sowie die Zuordnung der beisitzenden Mitglieder werden durch die Vorsitzenden der Kammern einvernehmlich geregelt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Juli 1994

Der Landeskirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt

Bekanntmachungen

OKR 27.7.1994
Az 14/44

Herbsttagung 1994 der Landessynode

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode findet die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 16. bis 21. Oktober 1994 im Haus der Kirche statt.

OKR 12.7.1994
Az 22/3

Aufnahme unter die Pfarr- vikarinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden

Frau Karin Lucas in Mannheim wird auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 unter die Pfarrvikarinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen.

OKR 20.7.1994
Az 21/54510

Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden – Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts –

Präambel

Zur Sicherstellung einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung hauptberuflicher Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wurde durch Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. vom 29.12.1967/09.01.1968 die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden als nicht-rechtsfähiges zweckgebundenes Sondervermögen der Evangelischen Landeskirche in Baden gegründet.

Durch Stiftungsakt vom 12.04.1984 wurde die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden mit Wirkung ab 01.07.1984 in eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts überführt.

Ihr wurde durch den Evangelischen Oberkirchenrat Dienstthermfähigkeit verliehen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Grundlagen

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden“ (im folgenden „Kasse“ genannt).
- (2) Sie ist eine „Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts“ und hat ihren Sitz in Karlsruhe.
- (3) Die Kasse ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung.
- (4) Die Kasse erfüllt ihre Aufgaben im Sinne des Evangeliums und des Vorspruchs der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Aner-

kennung dieser Grundlagen ist Voraussetzung für die Mitarbeit in den Organen.

§ 2

Zweck

- (1) Die Kasse hat den Zweck, den nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitern des kirchlichen und diakonischen Dienstes im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe ihrer Versorgungsordnung zu gewähren.
- (2) Die Sicherstellung einer zusätzlichen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Mitarbeiter durch Beteiligung der Evangelischen Landeskirche in Baden oder ihrer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes, die Zusatzversorgung der Angestellten der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betreffend, vom 24. Oktober 1951 (GVBl. S. 57), bleibt unberührt.

§ 3

Vermögen

- (1) Das Vermögen der Kasse setzt sich zusammen aus dem Stiftungsvermögen und dem Betriebsvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist das von der Evangelischen Landeskirche in Baden der Kasse im Jahre 1968 zugewendete Startkapital.
- (3) Das Betriebsvermögen besteht aus den nach der Versorgungsordnung der Kasse erhobenen Umlagen und Beiträgen, deren Erträgen sowie den Ansprüchen und Ansprüchen gegenüber anderen Versicherungsunternehmen.
- (4) Die Mittel der Kasse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Stiftungsorgane

Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat und der Beirat.

§ 5

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.
- (2) Zwei Mitglieder des Stiftungsrats und deren Stellvertreter werden vom Evangelischen Oberkirchenrat, fünf Mitglieder des Stiftungsrats und deren Stellvertreter werden vom Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. aus dem Kreis der Mitglieder der Kasse berufen.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt sechs Jahre.

Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, ist der Nachfolger für die restliche Amtszeit nach den Bestimmungen dieser Satzung zu berufen.

(4) Der Stiftungsrat wählt entsprechend § 6 Abs. 4 aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Stiftungsrats und einen ersten und zweiten Stellvertreter. Ist der Vorsitzende des Stiftungsrats ein vom Evangelischen Oberkirchenrat berufenes Mitglied des Stiftungsrats, so soll der erste Stellvertreter ein vom Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. berufenes Mitglied sein. Dasselbe gilt im umgekehrten Falle.

(5) Die Berufung zum Mitglied des Stiftungsrats kann von der entsendenden Stelle aus wichtigem Grunde zurückgenommen werden.

§ 6 Ordnung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat ist jährlich mindestens zweimal durch den Vorsitzenden einzuberufen.

(2) Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrats ist im übrigen innerhalb von vier Wochen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eine Sitzung einzuberufen.

(3) Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und der notwendigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Kasse oder die Übertragung des Vermögens auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats.

(5) Ein Mitglied des Stiftungsrats darf bei Verhandlungen über einen Gegenstand, an dem es persönlich beteiligt ist, nur auf ausdrücklichem Wunsch des Stiftungsrats zugegen sein.

(6) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats diesem Verfahren widerspricht.

(7) Der Stiftungsrat kann für besondere Angelegenheiten beratende Ausschüsse bilden.

(8) Die Geschäftsführung ist in der Regel zu den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(9) Über Beschlüsse des Stiftungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und

dem Protokollführer zu unterzeichnen und soll in Abschrift spätestens vier Wochen nach der Sitzung jedem Mitglied des Stiftungsrats zugeleitet werden. Über Einwendungen entscheidet der Stiftungsrat in seiner nächsten Sitzung.

(10) Der Stiftungsrat bleibt nach Ablauf seiner Berufungszeit so lange im Amt, bis der neu berufene Stiftungsrat seine Tätigkeit (konstituierende Sitzung) aufgenommen hat.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Dem Stiftungsrat obliegen alle Aufgaben der Kasse, soweit er sie nicht der Geschäftsführung überträgt.

Die nachfolgenden Aufgaben des Stiftungsrats können nicht übertragen werden:

a) Änderungen der Stiftungssatzung sowie die Auflösung der Kasse oder die Übertragung des Vermögens auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung,

b) die Versorgungsordnung und deren Ausführungsbestimmungen nach Maßgabe des Versorgungstarifvertrages zu erlassen und ggf. zu ändern,

c) die Geschäftsführung und die Abteilungsleiter zu berufen, abuberufen und die Tätigkeit der Geschäftsführung zu überwachen sowie die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung zu beschließen,

d) Ernennung von Beamten und deren Entlassung auf Antrag,

e) die Umlagen nach der Versorgungsordnung festzusetzen und entsprechend der Versorgungsordnung versicherungsmathematische Gutachten zur Überprüfung des Umlagesatzes in Auftrag zu geben,

f) über Beschwerden gegen Maßnahmen der Geschäftsführung zu entscheiden,

g) den Wirtschaftsplan, den Stellenplan und den Jahresbericht zu beschließen, den Jahresabschluß (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) festzustellen, den Prüfungsbericht entgegenzunehmen und über die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen,

h) Grundsätze über die Vermögensanlage festzulegen.

(2) Der Stiftungsrat kann von der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Kasse Auskunft verlangen und an ihrer Stelle entscheiden. Er kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen.

§ 8 Vertretung der Kasse

Die Kasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats, die beiden Stellvertreter sowie einen Geschäftsführer vertreten, wobei jeweils zwei dieser Personen gemeinsam handeln müssen.

§ 9 Aufsicht

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat führt die Aufsicht über die Kasse nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (KStiftG) vom 17. April 1980 (GVBl. S. 53 ff.).

(2) Die Genehmigungspflicht des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß § 9 des kirchlichen Stiftungsgesetzes und des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und der zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen bleibt unberührt. Darüber hinaus bedürfen folgende Beschlüsse und Rechtshandlungen des Stiftungsrats der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats:

- a) die Festsetzung der Umlagen,
- b) die Änderung der Stiftungssatzung,
- c) die Änderung oder Kündigung des Versicherungsvertrags mit der Kirchlichen Versorgungskasse - Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit - sowie Abschluß, Änderung oder Kündigung entsprechender Versicherungsverträge,
- d) Auflösung oder Übertragung der Kasse auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung.

(3) Die Versicherungsaufsicht wird von dem zuständigen Ministerium des Landes Baden-Württemberg wahrgenommen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern.
- (2) Vier Mitglieder des Beirats werden vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen; sie müssen dem Bereich der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände angehören, die Mitglieder der Kasse sind. Acht Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. berufen; sie müssen dem Bereich der selbständigen Rechtsträger diakonischer Einrichtungen angehören, die Mitglieder der Kasse sind.

§ 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden des Stiftungsrats zusammen.

(4) Der Beirat wird durch den Stiftungsrat über alle wichtigen Entwicklungen der Kasse informiert, insbesondere über den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluß, den Prüfungsbericht sowie wesentliche Änderungen der Versorgungsordnung. Er berät den Stiftungsrat und kann Anträge an ihn richten. Er erhält Gelegenheit zur Stellungnahme vor Beschlüssen des Stiftungsrats über Änderungen der Stiftungssatzung sowie die Auflösung der Kasse, die Übertragung des Vermögens auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung und die Festsetzung der Umlage nach der Versorgungsordnung.

§ 11 Geschäftsführung

Der Stiftungsrat bestellt einen oder mehrere hauptberufliche Geschäftsführer.

Die Geschäftsführung besorgt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die sonstigen Angelegenheiten, soweit sie sich der Stiftungsrat nicht vorbehalten hat, nach Maßgabe des vom Stiftungsrat erlassenen Geschäftsverteilungsplans und der Geschäftsordnung.

Sie führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus.

§ 12 Prüfung

Der Stiftungsrat hat jährlich einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Jahresrechnung der Kasse zu beauftragen.

§ 13 Auflösung, Übertragung

(1) Die Änderung der Stiftungssatzung, die Auflösung der Kasse sowie die Übertragung des Vermögens auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung bedarf zusätzlich der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.

(2) Nach der Auflösung findet die Abwicklung statt.

Zunächst sind alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten zu erfüllen. Das danach verbleibende Vermögen ist ausschließlich für die zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Leistungsberechtigten und Versicherten zu verwenden.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die kirchliche Stiftungsaufsicht (§ 9 Abs. 1) im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 12. April 1984 (GVBl. 1985 S. 41) und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden in Kraft.

OKR 26.7.1994
Az. 28/121

Evangelische Kindertagesstätten Dienstordnung für die erzieherisch tätige Mitarbeiterin

Die Dienstordnung aus dem Jahre 1985 wurde überarbeitet. Die neugefaßte „Dienstordnung für die erzieherisch tätige Mitarbeiterin in den evangelischen Kindertagesstätten der Evangelischen Landeskirche in Baden“ vom 1. März 1994 in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt tritt die am 11. September 1985 (GVBl. S. 106) bekanntgegebene Dienstordnung außer Kraft.

Die neue Dienstordnung wurde den Trägern der Kindertagesstätten vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden übersandt. Weitere Exemplare können bei dem „Beruflichen Trainingszentrum Rhein-Neckar“, Lempenseite 46, 69168 Wiesloch, schriftlich angefordert werden.

Die neue Dienstordnung wird in die Loseblattsammlung „Evangelische Kindertagesstätten in Baden“ aufgenommen.

OKR 28.7.1994
Az. 51/611

Sammel-Vertrag über Unfall-, Haftpflicht-, Gewässerschaden-Haftpflicht- und Eigenschadenversicherung sowie Sammel-Vertrag über Dienstreise-Kasko-Versicherung

Der Text der genannten Sammel-Versicherungsverträge wird in einem Sonderdruck allen Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Rechnungsämtern zugesandt.

Der Text des ab Januar 1995 gültigen Sammel-Versicherungsvertrages **„Einbruch-Diebstahl- und Feuerversicherung“** wird wegen voraussichtlichen Wechsels zu einem anderen Versicherer erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Mehrfertigungen des Sonderdrucks für die Sammel-Versicherungsverträge Unfall-, Haftpflicht-, Gewässerschaden-Haftpflicht- und Eigenschadenversicherung sowie Dienstreise-Kasko-Versicherung können bei Bedarf bei der Expeditur des Evangelischen Oberkirchenrats angefordert werden.

OKR 6.7.1994
Az. 60/0

Aufruf zum Tag des offenen Denkmals

Wie im vergangenen Jahr soll auch dieses Jahr wieder am 2. Sonntag im September (11.09.1994) europaweit der

Tag des offenen Denkmals

stattfinden.

An diesem Tag sollten möglichst viele Kulturdenkmäler zugänglich sein, um die Öffentlichkeit auf diese Weise mit dem reichen kulturellen Erbe unserer Landeskirche und mit den Aufgaben der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes vertraut zu machen.

Den Kirchengemeinden bietet sich dadurch eine gute Möglichkeit, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf notwendige und bereits durchgeführte Pflegemaßnahmen hinzuweisen und Verständnis für die erforderlichen Investitionen zu wecken.

Durch sachkundige Führungen, Gespräche und kulturelle Begleitprogramme könnte die Aktion noch bereichert werden. Unterstützt wird die Vorbereitung durch die

Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Frau Dr. Sabine Schormann
Dürenstraße 8, 53173 Bonn
Telefon 0228/957380, Telefax 0228/9573823.

Dort können Informationsbroschüren, Plakate und verschiedene Werbematerialien angefordert werden.

Wir bitten die Kirchengemeinden, ihre denkmalgeschützten Gebäude am 11. September 1994 offen zu halten und zum Gelingen des Vorhabens mit ihren Möglichkeiten beizutragen.

OKR 22.7.1994
Az. 60/751

Gebäudeversicherung ab 1. Juli 1994 bzw. 1. Januar 1995

Entsprechend dem „Gesetz zur Durchführung der Elften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft und über Gebäudeversicherungsverhältnisse“ hat der Landtag von Baden-Württemberg durch sein „Gesetz zur Neuordnung der Gebäudeversicherungen“ vom 28. Juni 1993 das Badische Gebäudeversicherungsgesetz in der Fassung vom 30. Januar 1934, i. d. F. vom 15. Dezember 1986, einschließlich der badischen Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz mit Ablauf des 30. Juni 1994 außer Kraft gesetzt. Gemäß der bundesgesetzlichen Ermächtigung hat unser Landesgesetzgeber bestimmt, daß ab 1. Juli 1994 die bestehenden (Monopol-)Versicherungsverhältnisse kraft Gesetzes in vertragliche Versicherungsverhältnisse nach den Allgemeinen Bedingungen über die Feuer- und Elementarschadenversicherung überführt werden. Auf diese Gegebenheiten haben wir bereits durch Erlaß vom 18.06.1993 (GVBl. S. 90) aufmerksam gemacht. Durch den Zusammenschluß der Badischen und der Württembergischen Gebäudeversicherungen zur „Gebäudeversicherung Baden-Württemberg AG“ werden die Verträge ab 01.07.1994 im ehemals badischen Landesteil von der Landesdirektion Baden mit Sitz in Karlsruhe geführt. Trotz Wegfalls der früher für die

Gebäudeversicherungs-Anstalt zuständigen und mitarbeitenden Bürgermeisterämter sind diverse Außenstellen vorhanden, die derzeit für die Schätzungen und die Schadensbearbeitung zuständig sind. Lediglich für die nach dem 01.07.1994 begonnenen Neubau- und Umbauvorhaben sind neue Verträge abzuschließen (die Gebäudeversicherung hat bei entsprechenden Bauvorhaben über die Baugenehmigungsbehörde Merkblätter für die Bauherren zur Verfügung gestellt). Anmeldungen können direkt an die Landesdirektion der Gebäudeversicherung Baden-Württemberg AG, Kaiserstraße 178, 76133 Karlsruhe, gerichtet werden.

Derzeit laufen noch Verhandlungen mit der Gebäudeversicherung-AG Baden-Württemberg, die zum Abschluß einer Rahmenvereinbarung führen sollen. Diese Vereinbarung sieht die Einbeziehung der bestehenden Gebäudeversicherungsverträge der Landeskirche, der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie der landeskirchlich verwalteten Stiftungen in den Sammel-Vertrag vor, ohne daß es eines Tätigwerdens der jeweiligen vertretungsberechtigten Organmitglieder bedarf. Alle übrigen kirchlich-diaconischen Rechtsträger können sich der Rahmenvereinbarung anschließen.

Aufgrund dieser vorvertraglichen Beziehungen bitten wir erneut darum, alle Bemühungen von Maklern sowie Sparkassen-Organisationen zurückzuweisen, mit denen Sie mündlich oder schriftlich zum Abschluß sog. „Service-Aufträge“ zur Betreuung Ihrer Vertragsverhältnisse – auch im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverhältnissen – aufgefördert werden.

Zur Beratung in Fragen der Gebäudeversicherung stehen Ihnen auch die Sachversicherungsabteilung des Evangelischen Oberkirchenrats sowie die im Interesse der Landeskirche und der Diakonie tätige ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH in Detmold bzw. ihre Außenstellen zur Verfügung.

Über weitere Einzelheiten werden wir Sie in Kürze informieren.

OKR 18.7.1994
Az. 83/632

Sammlung für Blinde im Regierungsbezirk Karlsruhe

Der Badische Blindenverein im Regierungsbezirk Karlsruhe wird seine jährliche Haus- und Straßensammlung in der Zeit vom **6. bis 12.10.1994** durchführen.

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die örtlichen Gemeinden, dem Badischen Blindenverein bei der Durchführung der Sammlung soweit als möglich behilflich zu sein. Für diese Aufgabe sollen vor allem Sammlerinnen und Sammler vermittelt werden.

Stellenausschreibungen

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Heidelberg, Nordgemeinde an der Christuskirche (Kirchenbezirk Heidelberg)

Die Pfarrstelle der Nordgemeinde an der Christuskirche (Weststadt) ist zum 1. Oktober 1994 neu zu besetzen.

Von den bisherigen zwei Pfarrstellen soll aufgrund eines Beschlusses der Ältestenkreise, die gemeinsam tagen, vorläufig nur eine besetzt werden. Für die Arbeit in der Gemeinde (4.400 Gemeindeglieder) stehen der künftigen Pfarrerin bzw. dem künftigen Pfarrer eine Gemeinédiakonin / ein Gemeinédiakon und eine Pfarrvikarin / ein Pfarrvikar zur Seite.

Das Regeldeputat Religionsunterricht beträgt 6 Wochenstunden; solange nur eine Pfarrstelle besetzt ist 4 Wochenstunden.

Für die – auch schon bisher gemeinsam geführte – Verwaltung stehen eine hauptamtliche und eine nebenamtliche Sekretärin zur Verfügung, für Kirchen und Gemeindehaus der hauptamtliche Kirchendiener. Chor und Orchester werden vom nebenamtlich tätigen Organisten geleitet.

Die Weststadt ist ein zentral gelegener und verkehrsbedingt ruhiger Stadtteil mit einem hohen Anteil an jungen Familien und Akademikern. Es besteht ein großes Interesse an vielen Arbeitsbereichen der traditionellen Gemeindegemeinschaft (Bibelarbeit, theologische Seminare, Frauenkreis, Seniorenarbeit, Jugendarbeit, Geselligkeit). Zugleich ist die Gemeinde für viele neue Wege der Verkündigung (Predigttruppen, Feierabendgottesdienst) und des Gemeindegemeinschaftsaufbaus (Besuchsgruppe, Nachbarschaftshilfekreis) sehr aufgeschlossen. Zur Christuskirche gehört auch ein Kindergarten mit 2 Gruppen.

Die Gemeinde der Christuskirche ist ein Teil der Gesamtkirchengemeinde Heidelberg.

Zur katholischen Gemeinde St. Bonifaz bestehen seit vielen Jahren zahlreiche enge Kontakte (von ökumenischen Bibelgesprächen bis zu gemeinsamen Sitzungen der Ältestenkreise mit dem Pfarrgemeinderat).

Eine schöne, sehr geräumige Pfarrwohnung steht zur Verfügung.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der Freude an ihrem/seinem Beruf hat, neugierig auf Menschen ist und bereit, zusammen mit einem engagierten Ältestenkreis neue Akzente zu setzen.

Wegen evtl. Rückfragen steht das Dekanat Heidelberg gerne zur Verfügung.

Mannheim, Johannismgemeinde-Nord
(Kirchenbezirk Mannheim)

In der evangelischen Johannismgemeinde Mannheim-Lindenhof, Nordpfarrei (rd. 1.800 Gemeindeglieder) ist ab sofort die Pfarrstelle neu zu besetzen.

Es handelt sich um eine Stadtgemeinde mit ca. 4.500 Gemeindegliedern:

- zwei Pfarrstellen (Nord und Süd),
- in der Regel gemeinsame Sitzungen der Ältestenkreise,
- herausragende Kirchenmusik (A-Kantor),
- diakonische Arbeit (in die Sozialstation Mannheim-Mitte integrierte Krankenpflege)
2 Alten- und Pflegeheime
2 Kindergärten,
- z.Z. noch orthopädische Klinik des Klinikums Mannheim,
- eigenes Freizeitheim im Odenwald,
- eine Dienstwohnung mit sieben Zimmern im Gemeindezentrum (2. OG auf einer Ebene) wird frei.

Die Gemeindearbeit wird in gegenseitiger Planung und Abstimmung der Teilgemeinden durchgeführt. Neben einer Vielzahl von Arbeits- und Diskussionsgruppen (Ökumenischer Bibelkreis, Kurrende, Frauenkreise u.a.) liegt der Schwerpunkt der Gemeindearbeit auf der Altenarbeit (Seniorenkreis) sowie dem Engagement für die Dritte Welt (Gruppe Esperanza u.a.).

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll in der Zukunft noch weiter ausgebaut werden.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat Religionsunterricht von 8 Wochenstunden verbunden. Solange ein Seelsorgeauftrag in der orthopädischen Klinik des Klinikums Mannheim oder in einer entsprechenden Einrichtung besteht, sind 4 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Gemeinde sucht

eine Pfarrerin / einen Pfarrer

- mit Freude an zeitbezogenem Gemeindeaufbau in der Stadt
- mit der Bereitschaft, Bewährtes mit neuen Ideen zu verbinden
- mit Offenheit für theologische Fragestellung und ihrer Vermittlung in Gottesdienst und Gemeindearbeit
- die/der Zusammenarbeit mit Kolleginnen/Kollegen mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern.

Zu weiteren Auskünften stehen das Dekanat Mannheim sowie der Ältestenkreis Johannism-Nord gerne zur Verfügung.

Kontaktadressen: Der Vorsitzende des Ältestenkreises, Herr Michael Sowa, Kleinfeldstr. 7a, 68165 Mannheim, Telefon 0621/401391, oder der Kirchenälteste, Herr Kurt Freund, Gontardstr. 10, 68163 Mannheim, Telefon 0621/822588.

Unteröwisheim
(Kirchenbezirk Bretten)

Nach über 13jähriger Amtszeit geht der Stelleninhaber in Ruhestand. Die Pfarrstelle wird zum 1. September 1994 frei.

Unteröwisheim ist Stadtteil von Kraichtal, liegt nördlich von Bruchsal am Eingang zum Kraichgau, ist kirchlich selbständig und hat 1.950 Gemeindeglieder bei ca. 3.100 Einwohnern.

Kraichtal selbst besteht aus neun Stadtteilen und hat insgesamt ca. 14.000 Einwohner. Zu den anderen sechs selbständigen evangelischen Kraichtaler Kirchengemeinden besteht über die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Kirchengemeinden Kraichtals ein enger Kontakt.

Kirchenchor, Posaunenchor, Jugendkreise, Jungscharen, Frauenkreis und Besuchsdienstkreis sind in Unteröwisheim vorhanden. Es wird monatlich ein Altennachmittag durchgeführt und im Rahmen der Evangelischen Arbeitnehmerschaft finden im Winterhalbjahr Vortragsabende statt. Einsatzbereite ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Arbeit und sind immer für Dienste in der Gemeinde bereit.

Sonntags findet neben dem Hauptgottesdienst auch Kindergottesdienst statt, der gemeinsam mit einem Helferkreis gestaltet wird. Mit der Pfarrstelle sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Kirche mit ihren ca. 640 Sitzplätzen wurde Mitte der achtziger Jahre innen renoviert. Das geräumige Pfarrhaus, in welchem auch das Pfarramtsbüro untergebracht ist, steht neben der Kirche. Für die Gemeindeaktivitäten stehen ein Gemeindehaus und ein Jugendheim zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde ist Träger eines 4gruppigen Kindergartens und ist Mitglied der Diakoniestation Kraichtal. Diese verrichtet für alle Kraichtaler Stadtteile die Alten- und Krankenpflege. Eine Pfarramtssekretärin ist mit 10 Wochenstunden bei der Kirchengemeinde angestellt. Kirchendiener sowie Organisten und Chorleiter sind nebenamtlich beschäftigt. Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Bretten angeschlossen.

In Unteröwisheim befindet sich eine Grund- und Hauptschule. Zu den weiterführenden Schulen in Ubstadt-Weiher (Realschule) 4 km und in Bruchsal (Gymnasien) 7 km bestehen öffentliche Verkehrsverbindungen.

Zwischen Pfarrer und Ältesten bestand immer ein gutes, vertrauensvolles Verhältnis. Der Ältestenkreis wünscht sich eine(n) aufgeschlossene(n) Pfarrerin oder Pfarrer, die bzw. den eine Gemeinde erwartet, welche für eine gute Verkündigung, für treuen Besuchsdienst und Verständnis für die Jugendarbeit dankbar sein wird. Das seither gute Verhältnis zu den landeskirchlichen Gemeinschaften (AB- und Liebenzeller Gemeinschaft), zur methodistischen Kirche und zur katholischen Kirche sowie zur politischen Gemeinde und zu den Vereinen soll auch künftig gepflegt werden. Ebenso zum CVJM Baden, der als Eigentümer des Unteröwisheimer Pflegehofes z.Z. darin ein Lebenshaus und Räumlichkeiten für seine Geschäftsstelle errichtet.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung: Das zuständige Dekanat Bretten, Telefon 07252/1055 oder Klaus Müller, Kirchenältester, Telefon 07251/63862

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Paulusgemeinde (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Pfarrstelle wird zum 1. September 1994 frei, weil die bisherige Pfarrstelleninhaberin nach achtjähriger Amtszeit aus gesundheitlichen Gründen ihren Dienst in der Gemeinde aufgeben muß.

Die Pauluspfarre ist mit ca. 2.400 evangelischen Gemeindegliedern eine der beiden Pfarreien an der Johanniskirche in der Südstadt von Karlsruhe.

Das Pfarrhaus wurde 1978 von Grund auf großzügig renoviert und befindet sich in einem sehr guten baulichen Zustand. Das Erdgeschoß wird von der Hausmeisterin und ihrer Familie bewohnt. Die Pfarrwohnung hat 4 Zimmer im Obergeschoß und 3 Zimmer im Dachgeschoß, große Küche und 2 Bäder. Das Dachgeschoß ist zur Zeit vermietet und kann bei Bedarf freigemacht werden.

Die Amträume sind in dem im November 1982 eingeweihten Gemeindezentrum untergebracht mit unmittelbarem Zugang zum Pfarrhaus. Das Gemeindezentrum bietet viele Möglichkeiten für eine aktive Gemeindearbeit und ist bestens eingerichtet.

Eine Pfarramtssekretärin (20 Wochenstunden) sowie eine Hausmeisterin für das Gemeindezentrum und den Kindergarten sind vorhanden. Gemeinsame Aufgaben, wie z. B. Jugendarbeit, Altenarbeit und Kirchenmusik werden gemeinsam mit der Johannispfarre wahrgenommen. Die Gottesdienste an der Johannes-

kirche werden im Wechsel mit dem Pfarrer der Johanniskirche gehalten. Außerdem bestehen gute Kontakte zur katholischen Nachbargemeinde (ökumenische Bibelwoche, ökumenische Gottesdienste). Die letzte Gemeindevisitation war 1992.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der die vorhandene Arbeit weiterführt, aber auch neue Initiativen entfaltet. Ein Schwerpunkt ihrer/seiner Arbeit sollte Gottesdienst und Seelsorge sein. Außerdem sollte sie/er Verständnis entgegenbringen für die sozialen Probleme unseres Stadtteils, der multikulturell geprägt ist.

Der Ältestenkreis ist gerne bereit, die neue Pfarrerin / den neuen Pfarrer bei der Gemeindegemeinschaft tatkräftig zu unterstützen. Für nähere Auskünfte steht unser Pfarramt täglich von 9-12 Uhr unter Telefon 0721/606797 sowie das zuständige Dekanat zur Verfügung.

III. Landeskirchliche Pfarrstellen:

Karlsruhe, Diakonisches Werk Baden

- Evangelisches Fachseminar - Karlsruhe Rüppurr

Das Evangelische Fachseminar ist eine Fort- und Weiterbildungsstätte für Pflegeberufe des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden, die sich als Einrichtung der Erwachsenenbildung überregional an pflegerische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des ambulanten und stationären Bereiches richtet.

Ab 1995 ist die Stelle

der Theologischen Leiterin / des Theologischen Leiters

wieder zu besetzen.

Der Theologische Leiter des Evangelischen Fachseminars hat folgende Aufgaben:

- Unterricht zu seelsorgerlichen, ethischen, diakonischen Aspekten der professionellen Pflegekunde in allen Kursen und Angeboten in Zusammenarbeit mit einem großen Kreis nebenamtlicher Dozenten;
- Planung, Organisation und Durchführung eigener Fortbildungskurse zu den genannten Schwerpunkten;
- Theologische Leitung des Seminars in kollegialer Zusammenarbeit mit der pflegerisch-pädagogischen Leitung;
- Mitarbeit im Referat Diakonie und Seelsorge des Evangelischen Oberkirchenrates;

- Beteiligung an der Krankenhausseelsorge und den gottesdienstlichen Angeboten im Diakonissen-Krankenhaus Karlsruhe-Rüppurr.

Gesucht wird eine Theologin / ein Theologe

- mit Berufserfahrung z.B. in der Gemeindediakonie oder Krankenhausseelsorge,
- Unterrichtserfahrungen in der Erwachsenenbildung,
- mit eigener Fortbildung in den Bereichen Seelsorge (KSA, PPF oder Vergleichbares) und Ethik in der Medizin.

Sie/er sollte Interesse haben an der professionellen Pflege, die diakonische Zielsetzung vertreten und gemeinsam mit einem kleinen aufgeschlossenen, hauptamtlichen Team die Arbeit weiterentwickeln.

Weitere Informationen - auch schriftliche - erhalten Sie über den derzeitigen Stelleninhaber: Pfarrer Dr. Helmut Schmidt, Evangelisches Fachseminar, Diakonissenstr. 28, 76199 Karlsruhe, Telefon 0721/889-2663.

Die Anstellung erfolgt als landeskirchliche Pfarrerin / landeskirchlicher Pfarrer zu den üblichen Bedingungen: Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe bis spätestens 5. Oktober mitzuteilen.

Mannheim, Bezirksjugendpfarrstelle (Kirchenbezirk Mannheim)

Der Kirchenbezirk Mannheim umfaßt 43 Pfarngemeinden von ländlichen und kleinstädtischen über großstädtische Strukturen bis hin zu Gegenden, die zum Slum werden könnten. Wir wünschen uns eine Jugendpfarrerin / einen Jugendpfarrer, die/der die verschiedenartigen Formen und Konzepte der Jugendarbeit in den Stadtbezirken berät und begleitet.

In Zeiten dramatischer öffentlicher Mittelkürzungen brauchen wir eine Jugendpfarrerin / einen Jugendpfarrer, die/der energisch und parteiisch die Kinder- und Jugendarbeit nach innen und außen vertritt.

Wir haben eine gutbesuchte, aktive und selbstbewußte Bezirksvertretung und einen mit Jugendlichen und Erwachsenen paritätisch besetzten Bezirksjugendausschuß. Wir erwarten aktive und kooperative Jugendarbeit in diesen Gremien und in den Gemeinden vor Ort.

Das Evangelische Jugendwerk ist ein "Kleinbetrieb", der aus Bezirksjugendpfarrerin, Sekretärin, Schreibkraft, 3 Bezirksjugendreferentinnen und 2 Zivildienstleistenden besteht. Es ist Servicestation und hat Vordenkerfunktion für die Haupt- und Ehrenamtlichen in den Gemeinden. Wir wünschen uns eine Jugend-

pfarrerin / einen Jugendpfarrer die/der gerne und effektiv organisiert und ein Gespür dafür hat, welche neuen Konzepte nötig sind.

Im Kirchenbezirk Mannheim arbeiten die evangelischen Jugendarbeiterinnen / Jugendpfarrer in einer Arbeitsgemeinschaft zusammen an Konzepten und übergemeindlichen Aktivitäten. Wir erwarten aktive Begleitung und phantasievolle Mitgestaltung im theologischen, organisatorischen und pädagogischen Bereich der gemeinsamen, auch ökumenischen Arbeit.

Wir suchen eine Jugendpfarrerin / einen Jugendpfarrer, die/der spezielle Vorbildung für Kinder- und Jugendarbeit hat oder die Bereitschaft, berufsbegleitend damit zu beginnen.

Ideal wäre eine Bewerberin / ein Bewerber, die/der "klassische Laufbahn" durchlaufen hat, eigene Erfahrungen in Kinder- und Jugendgruppen, auch die Erfahrung als Ehrenamtliche / Ehrenamtlicher in dieser Arbeit.

Die Stelle ist zum 1. Januar 1995 zu besetzen.

Interessentinnen / Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, bis spätestens 5. Oktober mitzuteilen.

III. Sonstige Stellen

Freiburg, Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie

Zum 1. September 1995 ist die Stelle einer/eines

Professorin/Professors nach C 3 für Evangelische Theologie

zu besetzen.

Die Bewerberin/der Bewerber hat die Bereiche Schulische Religionspädagogik und Altes Testament zu vertreten.

Darüber hinaus wird die Bereitschaft zur Beteiligung an fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen vorausgesetzt.

Voraussetzungen für eine Berufung sind insbesondere:

- abgeschlossenes Studium der Evangelischen Theologie,
- Promotion,
- eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung (siehe § 46, I Ziff. Fachhochschulgesetz), vor allem auch im schulischen Religionsunterricht,

- Erfahrungen in Hochschuldidaktik und/oder Erwachsenenbildung,
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Die Fachhochschule weiß sich der Frauenförderung verpflichtet und fordert daher insbesondere Frauen zur Bewerbung auf.

Die Berufung erfolgt zur Fachhochschullehrerin / zum Fachhochschullehrer durch den Evangelischen Oberkirchenrat und Ernennung zur Professorin / zum Professor durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung Baden-Württemberg.

Ausschreibungsunterlagen sind bei der Fachhochschule anzufordern.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen und der Angabe von Referenzen bis zum

1. November 1994

an den Rektor der Evangelischen Fachhochschule, Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen:

Pfarrer Hans Jürgen Herrmann in Pforzheim zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Villingen,

Pfarrer Dr. theol. Ulrich Hoffmann (Religionslehrer im Kirchenbezirk Freiburg) zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Hochrhein,

Schuldekan Pfarrer Rainer Schmidt in Villingen zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Kehl,

Pfarrer Bernhard Schupp zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Überlingen-Stockach

Pfarrer Rolf Schwab in Eberstadt zum Schuldekan für die Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim,

Studentenpfarrer Otto Vogel zum Schuldekan für die Kirchenbezirke Karlsruhe und Durlach und Alb-Pfingz.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Wolfgang Brjanzew in Linkenheim zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Karlsruhe Land.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikar Dr. theol. Steffen Bauer in Mannheim-Vogelstang (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zum

Pfarrer der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts in Mannheim-Vogelstang,

Pfarrerin Friederike Folkers in Wiesloch-Baiertal zur Pfarrerin der Nordgemeinde an der Ludwigskirche in Freiburg,

Pfarrer Hans-Martin Griesinger in Michelbach zum Pfarrer in Nöttingen,

Pfarrvikarin Brigitte Haug in Singen a.H. (Luthergemeinde) zur Pfarrerin in Aach-Volkertshausen

Pfarrvikar Jörg Hirsch in Freiburg (Lukasgemeinde) zum Pfarrer der Pfarrstelle II an der Stiftskirche in Lahr,

Pfarrer Gerhard Koch in Karlsruhe (Evangelisches Diakonissenhaus Bethlehem zum Pfarrer der Christusgemeinde-Nord in Karlsruhe,

Pfarrer Gerhard Lanzberger in Münzesheim zum Pfarrer in Gemmingen,

Pfarrer Jörg Markarinus-Heuß in Treschklingen zum Pfarrer in Heiligkreuzsteinach,

Pfarrer Thomas Müller in Blankenloch (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer in Mönchweiler,

Pfarrvikarin Bärbel Preiß in Heidelberg-Rohrbach (Westgemeinde) zur Pfarrerin der Westgemeinde in Heidelberg-Rohrbach

Pfarrvikarin Birgit Renata Risch in Bad Rappenau zur Pfarrerin der Lukasgemeinde in Weinheim,

Bezirksjugendpfarrer Ulrich Schäfer in Mannheim zum Pfarrer der Pfarrstelle der Hafenkirche zur Barmherzigkeit Gottes in Mannheim,

Pfarrer Martin Sommer in Zell i.W. zum Pfarrer der Christusgemeinde in Rheinfelden,

Pfarrerin Margot Waterstraat und Pfarrer Jörg Waterstraat gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer in Sulzfeld,

Pfarrer Friedrich Wild in Eberbach (Südgemeinde des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer der Markusgemeinde-West in Mannheim.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrerin Elisabeth Behle in Mannheim (Johannismengeinde-Süd) zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Mannheim,

Pfarrer Udo Bernecker in Lörrach zum Leiter der Evangelischen Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen im Landkreis Lörrach,

Pfarrer Joachim Fetzner in Angelbachtal zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Villingen,

Pfarrer Gerhard Dümchen in Gernsbach (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der St. Jakobsgemeinde) zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Freiburg,

Pfarrerin Claudia Ewald-Freudenberger in Kehl (bisher beurlaubt) zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Kehl,

Pfarrerin Bergild Gensch bisher beurlaubt, zur Pfarrerin der Pfarrstelle am Epilepsiezentrum in Kork,

Pfarrer Hans Jürgen Herrmann in Pforzheim zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Villingen,

Pfarrerin Ulrike Lindemann in Mannheim (Untere Gemeinde an der Konkordienkirche) zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Heidelberg,

Pfarrer Günther Röder in Hochstetten zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach,

Schuldekan Pfarrer Dr. theol. Hartmut Rupp (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach und Alb-Pfinz) zum Studienleiter am Religionspädagogischen Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden in Karlsruhe als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrer Arno Schmitt in Mannheim (Johannismesse-Nord) zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Mannheim,

Pfarrer Bernhard Schupp in Villingen (Markusgemeinde zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Überlingen-Stockach,

Pfarrer Rolf Schwab in Eberstadt zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Wertheim,

Pfarrerin Gabriele Suck in Heidelberg (Südgemeinde an der Christuskirche) zur Pfarrerin der Krankenhauspfarrstelle V in Mannheim.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Freigestellt:

Pfarrer Dr. theol. Friedrich Goedeking (Religionslehrer im Kirchenbezirk Heidelberg) für einen pfarramtlichen Dienst bei der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Ukraine.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen:

Pfarrer Helmut Becker in Ispringen zum nebenamtlichen Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land,

Pfarrer Traugott Fränkle in Betberg-Seefeldern zum Bezirksmännerpfarrer für den Kirchenbezirk Müllheim,

Pfarrer Hans-Wilhelm Ubbelohde in Allensbach zum Bezirksmännerpfarrer für den Kirchenbezirk Konstanz.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Udo Stober in Blumberg zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Villingen, die Wahl des Pfarrers Rainer Vorrath in Broggingen zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Emmendingen.

Beauftragt:

Pfarrer Dr. Ralph Hochschild in Neuenweg mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Schuldekans im Kirchenbezirk Schopfheim ab 1. 8. 1994,

Pfarrer Horst Nasarek in Leutershausen mit dem nebenamtlichen Dienst der Seelsorge an Hörgeschädigten im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim.

Versetzt aufgrund von Pfarwahl:

Pfarrer Armin Jäkel in Iffezheim nach Wössingen zur Verwaltung der Pfarrstelle.

Versetzt:

Pfarrvikar Helmut Anselm in Neckarelz zum Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe (als theologischer Mitarbeiter im Referat Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft),

Pfarrvikar Peter Boss in St. Blasien in den Kirchenbezirk Villingen zur Vakanzmithilfe mit Schwerpunkt in Tennenbronn,

Pfarrvikarin Michaela Deichl in Schwetzingen (Luthergemeinde) in den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land zur Vakanzmithilfe mit Schwerpunkt in Blankenloch (Pfarrstelle I),

Religionslehrer Pfarrer Paul Ehrminger, bisher Kirchenbezirk Villingen, in den Kirchenbezirk Konstanz,

Pfarrvikar Gerd Frey-Seufert in Mannheim (Melancthongemeinde-West) in die Gethsemanegemeinde in Mannheim,

Pfarrvikar Hans-Günter Hartwig in Maulburg nach Eppingen,

Religionslehrer Pfarrer Manfred Kuhn, bisher Kirchenbezirk Mannheim, in den Kirchenbezirk Heidelberg,

Pfarrvikar Andreas Maier in Eppingen in den Kirchenbezirk Hochrhein zur Vakanzmithilfe mit Schwerpunkt in St. Blasien,

Pfarrvikarin Susanne Petri in Adelsheim in den Kirchenbezirk Baden-Baden zur Vakanzmithilfe mit Schwerpunkt in der Lukasgemeinde in Baden-Baden,

Pfarrvikar Christian Schwarz in Haltingen nach Grenzach,

Pfarrvikar Thomas Schwarz in Rastatt (Michaelsgemeinde) nach Karlsbad-Auerbach,

Pfarrvikarin Martina Haas-Stockburger (Religionslehrerin im Kirchenbezirk Villingen) und Pfarrvikar

Rainer Stockburger in Triberg in den Kirchenbezirk Emmendingen zur Vakanzmithilfe mit Schwerpunkt in Denzlingen (Nordgemeinde),

Pfarvikar Markus Wagenbach in Karlsruhe (Evangelischer Oberkirchenrat, Referat Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft) in den Kirchenbezirk Schopfheim zur Vakanzmithilfe mit Schwerpunkt in Hausen,

Pfarvikar Michael Winkler in Schefflenz in den Kirchenbezirk Baden-Baden zur Vakanzmithilfe mit Schwerpunkt in Iffezheim,

Pfarvikarin Annegret Zell in Wertheim (Stiftsgemeinde) nach Villingen (Johannesgemeinde).

Eingesetzt:

Pfarvikar Dr. Kurt Erlemann als Religionslehrer im Kirchenbezirk Mannheim,

Pfarvikarin Elisabeth Gürtler in Ettlingen (bisher beurlaubt) als Religionslehrerin im Kirchenbezirk Mannheim,

Pfarvikar Günter Ihle in Gemmingen als Pfarvikar bei der Europäischen Ökumenischen Kommission für Kirche und Gesellschaft in Straßburg,

Pfarvikarin Karin Lackus als Pfarvikarin in Mannheim (Gnadengemeinde).

Genehmigt:

Der Verzicht von Pfarrerin Ines Odaischi auf die Pfarrstelle der Paulusgemeinde in Karlsruhe.

Ermant:

Kirchenamtsrat Ulrich Bischoff beim Evangelischen Oberkirchenrat zum Kirchenoberamtsrat,

Kirchenrechtsassessor Hermann Schwaiger beim Diakonischen Werk Baden zum Kirchenrechtsrat.

Es treten in den Ruhestand:

Schuldekan Pfarrer Rüdiger Beile (Kirchenbezirke Boxberg und Wertheim) auf 01.11.1994,

Pfarrer Helmut Eberle in Ottoschwanden auf 1. 10. 1994,

Pfarrer Ernst Karl Fricke (Religionslehrer im Kirchenbezirk Villingen) auf 1.8.1994,

Pfarrer Herbert Giese (Religionslehrer im Kirchen-

bezirk Freiburg) auf 1. 8. 1994,

Pfarrer Joachim Hoge (Religionslehrer im Kirchenbezirk Heidelberg) auf 1.8.1994,

Pfarrer Gerhard Jung in Denzlingen (Südgemeinde) auf 1.11.1994,

Schuldekan Pfarrer Richard Kopf (Kirchenbezirke Hochrhein und Schopfheim) auf 1. 8. 1994,

Kirchenoberverwaltungsrat Kranz bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg auf 1.6.1994

Pfarrer Peter Paulus in Eutingen (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) auf 1. 9. 1994,

Pfarrerin Brunhilde Pfisterer (Religionslehrerin im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt) auf 1.8.1994,

Pfarrer Rolf Riedinger in Wilferdingen auf 1.10.1994,

Dekan Pfarrer Hans Martin Siehl in Baden-Baden (Markusgemeinde) auf 1. 11. 1994,

Pfarrer Dieter Stetzler (Religionslehrer im Kirchenbezirk Mannheim) auf 1.8.1994,

Pfarrer Joachim Thieme in Unteröwisheim auf 1.9.1994,

Pfarrer Fritz Thomas (Religionslehrer im Kirchenbezirk Alb-Pfinz) auf 1.10.1994,

Pfarrer Friedrich Weis in Nimburg auf 1. 9. 1994,

Pfarrer Hansjörg Wöhrle in Bad Krozingen (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) auf 1.11.1994,

Schuldekan Pfarrer Walther Zückler (Kirchenbezirk Überlingen-Stockach) auf 1. 8. 1994.

Gestorben:

Pfarrer i.R. Karl-Heinz Jordan, zuletzt in Bad Dürrenheim, am 1. 6. 1994,

Pfarrer Jan Koch, in Mannheim (Erlösergemeinde), am 3.7.1994,

Pfarrer i.R. Gottlieb Steinmann, zuletzt in Neunkirchen, am 29.6.1994.